Verfahrensvermerke

- 1. Die Satzung über die Feststellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4, Ziffer 1 BauGB und über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4, Ziffer 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext wurde am/3.03.00... von der Gemeindevertretung beschlossen.
- 2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30. 06. 98 und ?? ??.. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 3. Der Entwurf der Satzung haben in der Zeit vom 09. 07. 98 bis zum 10. 08. 98 während folgender Zeiten Mo, Di, Do und Fr von 8.00 12.00 Uhr, Di von 13.00 18.00 Uhr und Do von 14.00 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.07.98 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 19.02.99 bis zum 18.03.99 erneut öffentlich ausgelegen und vom 12.04.00 bis zum 19.05.90 Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.02.99 und 22.03.00 im der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht.
- 5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abschließend am 130700 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die Satzungen, bestehend aus dem Satzungstext und der Planzeichnung, am/13 23:00 beschlossen.

Hodorf, den 18.07.00

Bürgermeister

HODORF KREIS STEINBURG

GEMEINDE

HODORF KREIS STEINBURG

7. Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 08.09.00 Az.: die Satzungen - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt. 614-6121-01-V.6-41

Hodorf, den 1 7 5. 01

Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom -erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Steinburg hat dies mit Bescheid vom Az.: bestätigt. GEMEINDE HODORF KREIS STEINBURG **1** 7. 5. 01 Hodorf, den 9. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. GEMEINDE 1 7, 5, 01 Hodorf, den HODORF KREIS STEINBURG Bürgermeister Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf 10. Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 30052001 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO 31.05 7001 in Kraft getreten. hingewiesen. Die Satzung ist mithin am Hodorf, den 01.06.7001 GEMEINDE HODORF KREIS STEINBURG Bürgermeister * Änderung aufgrund der Genehmigung des Kreises Steinburg vom 08.09.2000